

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Ständerats
Herr Ständerat
Roberto Zanetti, Präsident
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 30. September 2015

15.049 Unternehmenssteuerreformgesetz III. Zweite Stellungnahme zur Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Mit Brief vom 19. August 2015 an Ihre Kommission bekräftigten wir

- die Forderung sämtlicher Kantone, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf mindestens 21.2 Prozent zu erhöhen;
- die Ablehnung der Aufhebung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;
- die Ablehnung der zinsbereinigten Gewinnsteuer.

Wir informierten Sie ausserdem, dass wir mit der Methode zur Aufwertung stiller Reserven gemäss Botschaft des Bundesrats einverstanden sind und der Förderung von Forschung und Entwicklung (Inputförderung) im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) nicht opponieren.

Wir behielten uns im erwähnten Brief vor, nötigenfalls auf weitere, voraussichtlich eher gesetzgebungstechnische Fragen zurückzukommen. Zwischenzeitlich erhielten wir Kenntnis von neuen Vorschlägen, welche die Patentbox, die zinsbereinigte Gewinnsteuer, die Behandlung des Beteiligungsertrags für juristische Personen sowie den Finanzausgleich betreffen. Unsere grundsätzliche Zustimmung zur Inputförderung bedurfte der Vertiefung. Fragen bezüglich der Kapital- und Vermögensteuer sowie der Gesamtwirkung der steuerlichen Massnahmen auf die Besteuerung der Unternehmen tauchten neu auf. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich deshalb am 25. September 2015 nochmals mit diesen Fragen. Gerne informieren wir Sie über unsere Positionen dazu wie folgt:

1. Zur Patentbox (Art. 24a E-StHG)

- 1.1. Wir sind mit der vom Bundesrat in **Art. 24a Abs. 1 E-StHG** umschriebenen Patentbox **einverstanden**. Weiter gehende steuerliche Entlastungen in der Patentbox, namentlich zur Milderung negativer Effekte des Nexus-Ansatzes, lehnen wir ab.
- 1.2. Wir beantragen, Art. 24a Abs. 3 E-StHG um **Dokumentationspflichten** zu ergänzen.

Ergänzung von Art. 24a Abs. 3 E-StHG: „Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den vergleichbaren Rechten, ~~und~~ zur Berechnung des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten und zu den Dokumentationspflichten der steuerpflichtigen Person, welche die Ermässigung beantragt.“

2. Zur Inputförderung (Art. 25a E-StHG)

- 2.1. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat wollen wir eine für die Kantone **fakultative Lösung** im StHG.
- 2.2. Die Entlastung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen soll ausschliesslich auf der Bemessungsgrundlage erfolgen. **Steuerzugschriften lehnen wir ab.**
- 2.3. Wir beantragen die Einführung einer **Höchstgrenze von 150 Prozent** für die Entlastung der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Ergänzung von Art. 25a Abs. 1 E-StHG: „Die Kantone können Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis höchstens 150 Prozent zum Abzug zulassen.“

- 2.4. Wir beantragen, bei Auftragsforschung die erhöhten Abzüge generell nur auf den **Auftraggeber** zu beschränken.

Neuformulierung Art. 25a Abs. 3 E-StHG: „Bei Auftragsforschung steht der Abzug dem Auftraggeber der Forschung und Entwicklung zu.“

- 2.5. Wir beantragen, Art. 25a E-StHG um eine Delegationsnorm für die **Definition** der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zu ergänzen.

Ergänzung von Art. 25a Abs. 4 neu StHG: „Der Bundesrat definiert in den Ausführungsbestimmungen die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.“

3. Zur Begrenzung der Entlastungen aus der Patentbox und der Inputförderung (Art. 25b neu E-StHG)

- 3.1. Die kumulative Wirkung von Patentbox und Inputförderung kann zu unerwünscht tiefen Steuerbelastungen, ja sogar zur Unternullbesteuerung führen. Wir beantragen deshalb, die gesamten Entlastungen aus der Patentbox und der Inputförderung zu begrenzen und dazu das StHG wie folgt zu ergänzen:

Art. 25b neu E-StHG: „Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 24a StHG und Art. 25a StHG darf 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags gemäss Art. 28 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} StHG und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.“

4. Zur Kapital- und Vermögenssteuer. Erleichterung für gewisse Aktiven (Art. 29 Abs. 3 E-StHG)

- 4.1. Wir beantragen entsprechend der Vernehmlassungsvorlage, die ermässigte Besteuerung des Eigenkapitals nicht nur in Bezug auf Beteiligungen und Immaterialgüterrechte, sondern auch bezüglich **Konzerndarlehen** vorzusehen. Wir bekräftigen, dass diese Bestimmung für die Kantone fakultativ bleiben soll.

Art. 29 Abs. 3 E-StHG: „Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Abs. 1, sowie auf Rechte nach Artikel 24a sowie Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.“

5. Zur zinsbereinigten Gewinnsteuer

- 5.1. **Wir lehnen die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer weiterhin ab, selbst wenn sie weitere Verschärfungen enthielte.**
- 5.2. Sollte das Parlament dennoch eine zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen, so müsste sie
- für den Bund im DBG und für die Kantone im StHG **obligatorisch** sein;
 - In die **Entlastungsbegrenzung** gemäss Ziff. 3 oben eingebaut werden.

6. Zum Wahlrecht bei der Behandlung des Beteiligungsertrags für juristische Personen

- 6.1. **Wir lehnen solche Vorschläge sowie generell weitere steuerliche Massnahmen im Rahmen der USR III ab.**

7. Zu den Anträgen der Geber-Konferenz zum Finanzausgleich

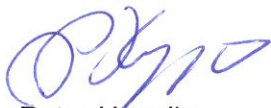
- 7.1. **Wir lehnen die beiden Anträge ab.** Bereits in unserer Vernehmlassungsstellungnahme vom 16. Dezember 2014 erklärten wir unser Einverständnis mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwendung der frei werdenden Mittel aus dem Härteausgleich gemäss Art. 23a Abs. 5 E-FiLaG. Der Antrag bezüglich rollender Berechnung der Zeta-Faktoren betrifft nicht die vorliegende Revision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes, sondern die Finanz- und Lastenausgleichsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Positionen in der Detailberatung. Wir sind auch bereit, an einer weiteren Anhörung durch Ihre Kommission teilzunehmen.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Vorsteherin EFD
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Mitglieder FkF
- Sekretariat KdK